

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden - Nordost“ Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Januar/ Februar 2017)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Vechta (2.3.2017)</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Städtebau</u> Als Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans sollte die Dorferneuerungsplanung dienen, welche die Gebäude-, Freiraum- und Grünstrukturen des Vördener Ortskerns aufzeigt und weiterentwickelt.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Bei der Biotoperfassung und Bilanzierung des Eingriffs werden große Teile des Geltungsbereichs nicht bewertet. Größere unbebaute Flächen, die sich insbesondere in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs befinden, sind in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen. Im Übrigen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Bearbeitung der umweltschützenden Belange fehlt. In der Begründung sind artenschutzrechtliche Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse darzulegen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Der Verweis auf die erlassenen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen reicht nicht aus. Außerdem ist zukünftig das Oberflächenwasser in der Form abzuleiten, dass es zu keiner Abflussverschärfung kommt.</p> <p><u>Planentwurf</u> Die in der Planzeichnung eingetragene Zweckbestimmung des Sondergebiets „Nahversorgungsmarkt“ sollte aus der Planzeichnung in die Planzeichenerklärung übertragen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Dorferneuerungsplanung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 wird im Rahmen der Umweltprüfung eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen. Dabei werden alle bislang unbebauten Grundstücke, die künftig bebaubar sein sollen berücksichtigt. Entsprechende Aussagen zur den Belangen der Umwelt und des Artenschutzes werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB in die Begründung aufgenommen (Umweltbericht).</p> <p>Z.Z. wird ein Gesamtkonzept für die Oberflächenentwässerung der Ortschaft Vörden erarbeitet. Dort werden die erforderlichen Maßnahmen zur Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufgezeigt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet.</p>
<p>3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück (27.1.2017)</p> <p>Die von hier betreuten Landesstraßen 76, 78 und 846 durchqueren den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Ortskern Vörden - Nordost“ innerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: § 43 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014) zusammenhängend bebauten Ortslage. Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes werden keine Einwendungen erhoben. Mit den Hinweisen im Bebauungsplan bezüglich der von den Landesstraßen 76, 78 und 846 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.</p> <p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschl. Begründung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden - Nordost“	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Januar/ Februar 2017)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4. NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg (15.2.2017)</p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg wird folgender Hinweis gegeben: Das Vorhaben befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet (siehe Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>7. Vodafone Kabel Deutschland (17.2.2017)</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>8. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (31.1.2017)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.1.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen. Die Grundstücke der im Plangebiet vorhandenen Transformatorstation „Vörden-04“ und „Vörden-06“ sind im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Die v.g. Eintragungen sind im beiliegenden Bestandsplan kenntlich gemacht.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Tel. 05461 9347-1611, in Verbindung setzen damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen Transformatorstationen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden - Nordost“	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Januar/ Februar 2017)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>9. EWE Netz GmbH (25.1.2017)</p> <p>Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/leitungsplaene-abrufen Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>12. Oldenburgische IHK (3.3.2017)</p> <p>die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden möchte mit dem Planvorhaben einerseits Siedlungsbereiche, die noch nicht durch verbindliche Bebauungspläne überplant sind, planungsrechtlich absichern. Andererseits werden schon geplante Gebiete, neu überplant, um den tatsächlichen Nutzungsgegebenheiten Rechnung zu tragen. Im Zuge dessen werden Mischgebiete (MI) in allgemeine Wohngebiete (WA) umgewandelt. Auch der Bereich des bereits vorhandenen Verbrauchermarkts mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² am Kreisverkehrplatz "Osnabrücker Straße/ Lindenstraße" soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorger / Lebensmittel-Discountmarkt neu überplant werden. Zudem sollen differenzierte Nutzungsregelungen für die WA- und MI-Gebiete festgesetzt werden. So ist vorgesehen in den Mischgebieten Vergnügungsstätten auszuschließen. Die Oldenburgische IHK nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verfügt über kein Einzelhandelskonzept. Somit fehlt eine wichtige Grundlage, um das Vorhaben abschließend bewerten zu können. Ein Einzelhandelskonzept ist die Basis für eine gezielte verträgliche und städtebaulich-funktionale Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde. Hierin können die mit Blick auf das Bauplanungsrecht sinnvollen und von der Rechtsprechung vielfach als notwendig hervorgehobenen Aussagen zur Einzelhandelsentwicklung getroffen werden, wie z.B. zur Sortimentsliste, zu zentralen Versorgungsbereichen und zu einem Zentrenkonzept mit entsprechender Profilierung im Einzelhandel. Zudem schafft ein Einzelhandelskonzept Planungssicherheit für Unternehmen und Investoren.</p>	<p>Für den bestehenden Nahversorgungsmarkt - mit der nach Baugenehmigung zulässigen Verkaufsflächengröße von 1.000 m² - wird im Bebauungsplan Nr. 61 der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden ein sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (gem. § 11 (3) BauNVO) hier mit der Zweckbestimmung: Nahversorgung festgesetzt, im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche: Nahversorgungsmarkt. Hier wird nur auf die bereits vorhandene bzw. bauordnungsrechtlich genehmigte Nutzung abgestellt. Da die vorhandene Verkaufsfläche mehr als 800 m² beträgt, ist hier planungsrechtlich von großflächigem Einzelhandel auszugehen, was hier nunmehr im Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11 (3) BauNVO/ oder eines Kerngebietes gem. § 7 BauNVO; im FNP die Darstellung einer Sonderbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO bzw. einer gemischten Baufläche gem. § 6 BauNVO erforderlich macht. Auf Grund der hier fehlenden gebietscharakteristischen Merkmale eines Kerngebietes (neben den Einzelhandelsbetrieben fehlen hier z.B. Bürogebäude, Gewerbebetriebe, Wohnungen usw.) wird hier für den bestehenden Einzelhandelsstandort nunmehr eine Sonderbaufläche/ Nahversorgungsmarkt dargestellt.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden - Nordost“	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Januar/ Februar 2017)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gleichwohl ist aus den tatsächlichen Gegebenheiten eine tendenzielle Bewertung des Vorhabens möglich. Der Verbrauchermarkt liegt in städtebaulich integrierter Lage im Ortskern Vörden. In der näheren Umgebung des Vorhabens (Luftlinie 200 m) sind ein Zweiradfachgeschäft, zwei Banken, ein Friseur, ein Modegeschäft sowie ein Blumenladen lokalisiert. Somit ist davon auszugehen, dass der Vorhabenstandort im Zuge der Erstellung eines Einzelhandelskonzepts innerhalb eines dann abzugrenzenden zentralen Versorgungsbereichs liegen würde. Das Vorhaben wäre somit aus städtebaulicher Sicht unbedenklich. Eine abschließende Bewertung des Vorhabens ist jedoch ohne weitere Daten und Analysen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p> <p>Wir empfehlen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden das Vorhaben zunächst zurückzustellen und gemeinsam mit den relevanten Akteuren aus Handel, Verwaltung, Politik, Verbänden und der Oldenburgischen IHK ein Einzelhandelskonzept erarbeitet zu lassen. Im Zuge dieses Prozesses können das aktuelle und weitere, absehbare Vorhaben im gesamtgemeindlichen Kontext erörtert werden.</p> <p>Zum rechtsicheren Ausschluss von Vergnügungsstätten in Mischgebieten ist nach unserer Ansicht zudem ein „Vergnügungsstätten-Konzept“ notwendig. Ein solches Konzept dient, ähnlich wie ein "Einzelhandelskonzept", als Abwägungsgrundlage für die bauleitplanerische Steuerung im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB. Es bildet die Basis für einheitliche und transparente Entscheidungen und erhöht die Rechtssicherheit der Begründungen.</p>	<p>Im Rahmen des oben angesprochenen Baugenehmigungsverfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt worden, die die möglichen städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf die zentralen Versorgungsbereiche in Vörden bzw. Neuenkirchen aufgezeigt hat („Stellungnahme zur geplanten Veränderung des Coma Marktes in Neuenkirchen – Vörden“, GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Hamburg im September 2013). Nach dieser gutachterlichen Stellungnahme sind Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Vörden sowie in Neuenkirchen nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist damit aus städtebaulicher Sicht unbedenklich.</p> <p>Z.Z. sind in den Ortschaften Neuenkirchen oder Vörden keine weiteren Ansiedlungen bzw. Nutzungsänderungen mit Bezug zum Einzelhandel, insbesondere keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe absehbar vorgesehen bzw. geplant. Die Gemeinde Neuenkirchen – Vörden wird insofern die Aufstellung eines Einzelhandelskonzeptes, wie nebenstehend angesprochen, ggf. erst im Zusammenhang mit dann konkreten Planungen bzw. Ansiedlungswünschen von Einzelhandelsbetrieben in Betracht ziehen.</p> <p>Z.Z. sieht die Gemeinde keine Veranlassung zur Aufstellung eines „Vergnügungsstätten-Konzept“.</p> <p>Grundsätzliche Regelungen bestehen auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) bzw. des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlÜSpG), (z.B. 100m Mindestabstände zwischen Spielhallen usw.).</p> <p>Die Gemeinde hat sich mit der Thematik von Vergnügungsstätten in der Ortschaft Vörden auseinandergesetzt. Danach sollten die im Zuge der Osnabrücker Straße vorgesehene (geplanten) und auch so entstandene Nutzungsmischung, insbesondere Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnen erhalten und gesichert werden. Konzept der Gemeinde ist es, hier mit dem Bebauungsplan Nr. 61 Vergnügungsstätten im nahezu gesamten Bereich auf der Ostseite der Osnabrücker Straße auszuschließen. Wobei in Teilen der Mischgebiete an der „Osnabrücker Straße“ (z.B. im Bereich des BPL Nr. 10, oder im Bereich des BPI Nr. 11) sowie für den Bereich südlich des BPL Nr. 61 (Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen, also auf Grund der nachbarlichen Prägung ebenfalls als Mischgebiet) kein Ausschluss von Vergnügungsstätten festgesetzt worden ist und damit ebensolche an diesen Standorten zulässig wären.</p> <p>Insofern sind Vergnügungsstätten nicht gänzlich im Ortskernbereich der Ortschaft Vörden ausgeschlossen. Damit trägt die Gemeinde dem Umstand Rechnung, dass auch in der Ortschaft Vörden, wenn auch nur hinsichtlich der Standortwahl eingeschränkt, durchaus die gemäß § 6 (2) Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten angesiedelt werden können. Die in der Ortschaft Vörden festgesetzten Mischgebiete entsprechen damit der Plangebietscharakteristik von gemischten Nutzungen.</p> <p>Bzgl. dem Ausschluss von Vergnügungsstätten im überwiegenden Teil entlang der Osnabrücker Straße im OT Vörden durch den Bebauungsplan Nr. 61 geht die Gemeinde nach dem allgemeinen städtebaulichen Erfahrungssatz davon aus, dass sich Vergnügungsstätten negativ auf die Umgebung auswirken können, indem sie den sogenannten „Trading-Down-Effekt“ auslösen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden - Nordost“	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Januar/ Februar 2017)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Dieser Effekt wird durch die „Sogwirkung“ von Vergnügungsstätten verursacht. Denn je mehr solcher Nutzungen in einem bestimmten Gebiet bereits vorhanden sind, desto eher werden weitere folgen. Durch das verstärkte Nachrücken von Vergnügungsstätten in freiwerdende Fachgeschäfte verliert aber ein Siedlungsbereich an Attraktivität mit der Folge weiterer Abwanderung von Einzelhandelsgeschäften und solcher Nutzungen, die sich eher unproblematisch mit einer Wohnnutzung vertragen. Hinzu kommt, dass häufig eine Konkurrenzsituation zwischen Betrieben mit typischerweise geringem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Ertragsstärke sowie „normalen“ Gewerbebetrieben mit deutlich höherem Investitionsbedarf und geringerer Ertragsstärke entsteht. Dies führt tendenziell zu einer Erhöhung der Grundstücks- und Mietpreise und damit zu einer Verdrängung von Gewerbebranchen. Diese Entwicklung hat wiederum negative Auswirkungen auf die Qualität eines Siedlungsbereiches, so dass insgesamt eine schleichende Verschlechterung der Gebietsqualität stattfindet.</p> <p>Eine eben solche Entwicklung soll für das Ortszentrum und Haupteinkaufsstraße von Vörden vermieden werden. Deshalb werden hier (im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 61) Vergnügungsstätten ausgeschlossen.</p>
<p>21. Stellungnahme Anlieger (24.2.2017)</p> <p>Auf Seite 7 der Begründung wird als Ziel der Festsetzung „örtlicher Bauvorschriften“ festgelegt, „die Baukörper in das Gestaltungsgefüge der Umgebungsbebauung einzubinden“. Hierbei wird im folgenden Text im Wesentlichen auf die Baudenkmale Bezug genommen.</p> <p>Da neben den Baudenkmalen einige andere Gebäude ortsbildprägenden Charakter haben müssten die für die Baudenkmale geltenden Einschränkungen meiner Meinung nach auf den gesamten Bereich an der Osnabrücker Straße (L78) erweitert werden.</p> <p>Darüber hinaus reichen meines Erachtens die Regelungen zu Dachgestaltung, Gebäudehöhe und Gestaltung der Dachlandschaft allein nicht aus, um ein Einfügen in das bestehende Orts- und Straßenbild zu gewährleisten. Hier müsste es auch Festlegungen in der Fassadengestaltung geben (möglicherweise Fenstergestaltung, Orientierung von Putz- oder Klinkerfassade an den unmittelbar angrenzenden Häusern usw.).</p> <p>Auch sollte gewährleistet werden, dass Neubauten die alte Bausubstanz nicht dominieren.</p>	<p>Die im B.Plan bislang enthaltenen Festsetzungen und ggf. die Aufnahme weiterer Festsetzungen zur Gestaltung bzw. örtliche Bauvorschriften werden im Rahmen der weiteren Planaufstellung geprüft und nochmals eingehend in den Gremien beraten.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden - Nordost“	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Januar/ Februar 2017)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirk Oldenburg-Süd, Cloppenburg (14.2.2017) 5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (22.2.2017) 6. Deutsche Telekom, Osnabrück (20.2.2017) 10. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ (27.2.2017) 13. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie (2.2.2017) 14. Bischöfliches Generalvikariat (7.2.2017) 	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>
Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
<ul style="list-style-type: none"> 11. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) 15. Ev. -luth. Kirchenamt Osnabrück - Stadt und Land 16. Wasser- u. Bodenverband Stickeich 17. Gemeindebrandmeister 18. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta 19. Handwerkskammer Oldenburg 20. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) 	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>